

Hausordnung

Nutzungszeiten

Sonntag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Freitag und Samstag von 09:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Veranstaltungen sind ohne besondere Bewilligung bis spätestens 22:30 Uhr (So – Do) oder 23:30 Uhr (Fr und Sa) zu beenden. Der Bar- und Cateringbetrieb ist bis spätestens 23:00 Uhr (So – Do), bzw. 24:00 Uhr (Fr, Sa) erlaubt, sofern Gesuch und Bewilligung der Stadt und des Polizeiamtes Zug vorliegen. Die Gäste sind aufzufordern, die Shedhalle Zug bis 23:30 Uhr (So – Do) oder 00:30 Uhr zu verlassen.

Da sich die Shedhalle Zug in einem Wohngebiet befindet, haben die Mieterinnen und Mieter ihre Gäste/ihr Publikum in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen, dass ein ruhiger und geordneter Weggang der Besucherinnen und Besucher von grösster Wichtigkeit ist. Die Öffnungszeiten sind jederzeit einzuhalten.

Der Auf- und Abbau von mobiler Infrastruktur darf ausserhalb der Öffnungszeiten stattfinden. Arbeiten, die grössere Lärmemissionen verursachen, müssen zu den gesetzlich vorgegebenen Arbeitszeiten stattfinden. Die Materialanlieferung ist mit der Koordination abzusprechen und zu vereinbaren.

Mieterinnen und Mieter können die Shedhalle Zug für maximal 65 aufeinanderfolgende Tage im Jahr mieten.

Materialanlieferung

Unmittelbar hinter der Shedhalle Zug befindet sich die Anlieferung, die innerhalb der Nutzungszeiten für den Auf- und Abbau, während 45 Minuten pro Tag zugänglich ist.

Parkplätze

Es stehen keine reservierten Parkplätze zur Verfügung. Die bewirtschafteten Parkplätze der Umgebung und das Parkhaus des ehemaligen Kantonspitals stehen gegen die üblichen Parkgebühren zur Verfügung.

Die Anweisungen der Koordination Shedhalle Zug sind verbindlich. Sie handelt im Namen des Kantons Zug als Eigentümerin der Shedhalle Zug. Wer die Hausordnung nicht beachtet, sie vorsätzlich verletzt oder den Anweisungen der Koordination Shedhalle Zug nicht nachkommt, kann von der weiteren Benutzung der Shedhalle Zug und anderen vom Kanton betreuten Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.